



Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)

vom 24. April 2022 (Stand 1. November 2022)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Beschaffungswesen sowie den Vollzug:

- a. des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (BGBM);
- b. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Art. 3 Zuschlagskriterien

¹ Zusätzlich zu den Zuschlagskriterien gemäss Interkantionaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Verlässlichkeit des Preises;
- b) unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Über Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Im freihändigen Verfahren können Verfügungen von Auftraggebenden nicht angefochten werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 (VerwGG).

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
24.04.2022	01.11.2022	Erlass	Erstfassung	2022-37

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	24.04.2022	01.11.2022	Erstfassung	2022-37